

Motion Dr. Peter Schuhmacher, GLP, Wettingen, vom 12. Januar 2010 betreffend Erweiterung der Volksabstimmungsrechte mittels Eventualantrag und Volksvorschlag

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Gesetzesvorlage vorzulegen, welche die Volksrechte bei kantonalen Abstimmungen erweitert, indem entweder der Grosse Rat in der Vorlage einen Eventualantrag dem Volk zur Abstimmung vorlegen kann oder aber das Volk als Referendum einen Vorschlag in die Vorlage einbringen kann.

Begründung:

Entwicklung und Beratung von Gesetzesvorlagen sind sehr aufwändig. Vor der Schlussabstimmung sind es oftmals nur noch einzelne Punkte, die wie als Schicksalsfrage den Ausschlag über ein JA oder ein NEIN zur ganzen Vorlage geben. Den Charakter solcher Schicksalsfragen hatten in jüngerer Zeit die Mehrwertabschöpfung im Baugesetz oder die Zwangsfusion handlungsunfähiger Gemeinden in GeRAG 1, und der Namensgebung der Exekutive (Gemeindeammann oder Gemeindepräsident) in GeRAG 2 könnte auch diese Rolle zukommen.

Es ist sehr unökonomisch und ineffizient, wenn wegen einer Einzelfrage ein ganzes, neu entwickeltes Gesetz allenfalls verworfen wird. Effizienter ist es, wenn das Volk – neben der Möglichkeit zur Ablehnung des Gesetzes als Ganzes – im Rahmen des neu entwickelten Gesetzes die Möglichkeit hat, in der Abstimmung über diese Einzelfrage zu bestimmen. Die hier vorliegende Motion will, dass im Kanton Aargau diese Möglichkeit geschaffen wird.

Als mögliches Beispiel für eine solche Umsetzung sei der Kanton Bern erwähnt, der seit 1994 dieses Instrument kennt.

Der Kanton Bern hält in seiner Kantonsverfassung in Artikel 63 Absatz 2 fest, dass der Grosse Rat in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen kann, und in Absatz 3 wird weiter festgehalten, dass eine gewisse Anzahl von Stimmberechtigten innert einer gewissen Frist nach Publikation des Gesetzes einen Volksvorschlag dazu einreichen kann, der als Referendum gilt (http://www.sta.be.ch/belex/d/1/101_1.html). Im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) werden in den Artikeln 59a bis 59e weitere Verfahrensfragen dazu geregelt (http://www.sta.be.ch/belex/d/1/141_1.html).

Mitunterzeichnet von 14 Ratsmitgliedern